

Verordnung des Regierungsrates über die Maturitätsabteilung an den thurgauischen Kantonsschulen

vom 6. Juli 1999

I. Unterricht

§ 1

Die Ausbildung an der Maturitätsabteilung dauert 4 Jahre.

Ausbildungs-
dauer

§ 2

¹ Sieben Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach bilden die Maturitätsfächer. Maturitätsfächer

² Grundlagenfächer sind:

Deutsch
Französisch
Englisch
Mathematik
Naturwissenschaften (Biologie/Chemie/Physik)
Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte/Geographie/
Wirtschaft und Recht)

³ Schwerpunktfächer sind:

Latein
Italienisch
Spanisch
Physik und Anwendungen der Mathematik
Biologie und Chemie
Wirtschaft und Recht

¹₄ Ergänzungsfächer sind:

Physik
Chemie
Biologie
Anwendungen der Mathematik
Geschichte
Geographie
Wirtschaft und Recht
Philosophie
Pädagogik/Psychologie
Bildnerisches Gestalten
Musik
Sport

II. Promotion

§ 3

Promotionstermin

¹ Am Ende eines Semesters entscheidet der Konvent aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern, ob eine Schülerin oder ein Schüler in das nächste Semester befördert werden kann.

¹₂ Soweit nicht als Freifach gewählt, gelten als Promotionsfächer für die einzelnen Semester:

Deutsch
Französisch
Englisch
Mathematik
Biologie
Chemie
Physik
Geschichte
Geographie
Einführung Wirtschaft und Recht
Bildnerisches Gestalten
Musik
Schwerpunktfach
Ergänzungsfach

¹) Fassung gemäss RRV vom 15. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003.

§ 4

¹ Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

Bewertung

Note 6	sehr gut
Note 5	gut
Note 4	genügend
Note 3	ungenügend
Note 2	schwach
Note 1	sehr schwach

² Halbe Noten sind gestattet.

§ 5

Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn unter den massgebenden Semesternoten

Definitive Promotion

1. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden, und
2. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die einfache Summe der Notenabweichungen nach oben.

§ 6

Wer die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester provisorisch befördert, sofern die Schülerin oder der Schüler für das vorhergehende Semester definitiv befördert wurde und an der Kantonsschule nicht mehr als einmal provisorisch befördert worden ist.

Provisorische Promotion

§ 7

Wer die Voraussetzungen für eine Promotion nicht erfüllt, kann die zuletzt besuchte Klasse wiederholen. An der Kantonsschule kann nur einmal repetiert werden.

Nichtpromotion, Repetition

§ 8

Ausnahmsweise kann aus wichtigen Gründen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abgewichen werden. Die Gründe sind zu protokollieren und dem Departement für Erziehung und Kultur zur Kenntnis zu bringen.

Ausnahmsweise Promotion

§ 9

Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis festgehalten.

Promotionsentscheid

III. Maturitätsprüfung

§ 10

Organisation

¹ Die Prüfung steht unter der Leitung der Schulleitung und wird in der Regel von Lehrkräften abgenommen, welche die Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

² Das Departement ernennt auf Vorschlag der Schulleitung die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit.

§ 11

Prüfungs-
kommission

¹) Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrkräften, den übrigen an den Prüfungen beteiligten Lehrkräften sowie den Expertinnen und Experten.

² Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor.

³ Die Prüfungskommission hält die Prüfungsergebnisse fest und entscheidet über das Bestehen der Maturität. Sie kann unter Würdigung aller Umstände eine Maturitätsnote verändern.

§ 12

Maturaarbeit

¹ Die Maturaarbeit ist angenommen, wenn sie mit «ausgezeichnet», «sehr gut», «gut», oder «befriedigend» bewertet wird.

² Das Prädikat der Maturaarbeit wird im entsprechenden Semesterzeugnis festgehalten.

³ Die angenommene Maturaarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.

§ 13

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. Deutsch | schriftlich und mündlich |
| 2. Französisch | schriftlich und mündlich |
| 3. Englisch | schriftlich und mündlich |
| 4. Mathematik | schriftlich und mündlich |
| 5. Schwerpunktfach oder -fächergruppe | schriftlich und mündlich |

¹) Fassung gemäss RRV über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004 (413.141), in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

§ 14

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens zwei, höchstens aber vier Stunden. Die Schulleitung entscheidet nach Anhören der Fachlehrkräfte über Art und Dauer in den einzelnen Fächern oder Fächergruppen. Prüfungsdauer

² Die mündlichen Prüfungen dauern pro Schülerin oder Schüler und Fach oder Fächergruppe je eine Viertelstunde.

§ 15

Die Schulleitung bezeichnet auf Antrag der Fachlehrkräfte die erlaubten Hilfsmittel. Hilfsmittel

§ 16

Die Prüfungsnoten werden als Durchschnitt aus der schriftlichen und der mündlichen Note errechnet. Prüfungsnote

§ 17

¹ Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten. Erfahrungsnote

² Für die Erfahrungsnoten in den beiden Fächergruppen Naturwissenschaften sowie Bildnerisches Gestalten und Musik werden die einzelnen Fächer gleichgewichtig berücksichtigt.

³ Für die Erfahrungsnote in der Fächergruppe Geistes- und Sozialwissenschaften werden Geographie und Geschichte mit je 50 Prozent gewichtet.

⁴ Fehlen in einem Fach oder einer Fächergruppe die Grundlagen für die Erfahrungsnote, so sind diese durch eine Prüfung zu ermitteln.

§ 18

¹ In den Prüfungsfächern ist die Maturitätsnote der auf halbe Noten gerundete Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In den übrigen Fächern und Fächergruppen ist die auf halbe Noten gerundete Erfahrungsnote auch Maturitätsnote. Maturitätsnote

² Zwischenrundungen bei Erfahrungs- und Prüfungsnoten sind ausgeschlossen.

	§ 19
Bestehen der Prüfung	<p>¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden, und2. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. <p>² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.</p>
	§ 20
Wiederholen der Prüfung	<p>¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr und anschliessend die Prüfung einmal wiederholen.</p> <p>² Für die Ermittlung der Erfahrungsnoten sind die Zeugnisse aus den nicht wiederholten Semestern und aus dem Wiederholungsjahr massgebend.</p>
	§ 21
Einsichtsrecht	Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in ihre Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen.
	§ 22
Maturitätszeugnis	<p>¹ Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Artikel 20 des Maturitäts-Anerkennungsreglementes (MAR) ¹⁾.</p> <p>² Zusätzlich wird die Note für das Fach Sport eingetragen. Der Konvent bestimmt die weiteren Fächer, bei denen ebenfalls Noten eingetragen werden.</p> <p>³ Thema und Prädikat der Maturaarbeit werden aufgeführt.</p>

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	§ 23
Übergangsbestimmungen	<p>¹ Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 1997/1998 in die Kantonsschulen eingetreten sind, gelten die §§ 14 und 15 des Organisationsreglementes vom 17. Dezember 1984 ²⁾.</p>

¹⁾ 413.284

²⁾ Aufgehoben.

² Wer die Maturitätsprüfung nach bisherigem Reglement im Januar des Schuljahres 2000/2001 nicht besteht, kann das letzte Schuljahr nach neuer Ordnung¹⁾ wiederholen. Das Departement bestimmt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die Prüfungsfächer.

²⁾³ Das Departement kann im Rahmen folgender Vorgaben für das Schuljahr 2003/2004 Abweichungen von der Stundentafel vorsehen:

1. über den ganzen Ausbildungsgang gesehen dürfen die bisherigen Klassen in keinem Fach mehr Semesterlektionen haben als nach bisheriger Stundentafel und nicht weniger Lektionen als nach neuer Stundentafel;
2. die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Voranschlages.

§ 24³⁾

§ 25

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft und gilt für alle ab Schuljahr 1997/1998 ins erste Semester eingetretenen Schülerinnen und Schüler. Für die Maturitätsprüfungen wird sie erstmals am Ende des Schuljahres 2000/2001 angewendet.

Inkrafttreten

²⁾Anhang

¹⁾ 413.212

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 15. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003.

³⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1999, Seite 1429.